

BLVN Aktuell

Informationen für unsere Mitglieder

Nr. 98

Januar 2017

Niedersächsisches Besoldungsgesetz

Das eigenständige Niedersächsische Besoldungsgesetz wurde am Nachmittag des **15. Dezember 2016** vom Landtag beschlossen. Die Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt ist in Vorbereitung.

Wesentlichste Änderung ist die Einführung des sogenannten Erfahrungsstufensystems und damit der Wegfall der Besoldung nach den Dienstaltersstufen.

Auf der Website des Niedersächsischen Finanzministeriums findet sich dazu die nachfolgende Information:

„Das Gesetz dient insbesondere der Umsetzung von Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zur sog. „Altersdiskriminierung“ im Besoldungsrecht. Das Kernstück der Besoldungsrechtsreform besteht in der Abkehr vom Besoldungsdienstalter als maßgeblichem Besoldungskriterium zu Gunsten eines Systems, das an der jeweiligen beruflichen Erfahrung der Beamtin oder des Beamten ausgerichtet ist. Der Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R richtet sich künftig nach den tatsächlich geleisteten Dienst- und anzuerkennenden Erfahrungszeiten, ohne dass eine Abhängigkeit zum Lebensalter hergestellt wird. Dadurch entfällt die Ausrichtung der Besoldung am Lebensalter, die nach der Rechtsprechung gegen den Regelungsgehalt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verstößt.

Der Zeitpunkt der ersten Ernennung in das Beamtenverhältnis ist der Ausgangspunkt für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle, der grundsätzlich in der ersten mit einem Betrag belegten Stufe erfolgt. Soweit für die Stufenfestsetzung Vordienstzeiten, förderliche Zeiten oder aus sozialen Gründen zu berücksichtigende Zeiten anrechenbar sind, erfolgt die Zuordnung bereits zu einer höheren Stufe, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu stärken. So sind insbesondere Zeiten für Kinderbetreuung und Pflege mit jeweils bis zu drei Jahren zu berücksichtigen.

Die bisherige Struktur der Grundgehaltstabelle mit zwölf Stufen und Aufstiegsintervallen von zwei, drei und vier Jahren wird beibehalten. Um besondere Härten für Einsteigerinnen und Einsteiger in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und dem gesamten Lehrer- und Richterbereich (ehemals höherer Dienst) zu vermeiden, wurde in

den betreffenden Besoldungsgruppen (A 12, A 13, A 14 und R 1) jeweils die erste bisher

mit einem Betrag belegte Stufe gestrichen, so dass zukünftig der Einstieg in der nächsthöheren Stufe erfolgt.

Die Umstellung vom Besoldungsdienstalter auf die Berufserfahrung als maßgeblichem Besoldungskriterium ist mit Rückwirkung zum 1. September 2011 vorgesehen.“

Ergebnis der bisherigen Prüfung durch den Niedersächsischen Beamtenbund (NBB):

Als Ergebnis unserer bisherigen Prüfung (in enger Abstimmung mit dem Dienstleistungszentrum Nord des dbb) und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur zulässigen Rückwirkung in Sachsen (zum 1.9.2006) sehen wir die rückwirkende Neuregelung als (verfassungs-)rechtlich zulässig an.

Aufgrund der durch den Gesetzgeber getroffenen Überleitungs- und Rückwirkungsregelung gehen wir aktuell davon aus, dass es keine besoldungsmäßigen Schlechterstellungen für die überzuleitenden Beamtinnen und Beamten geben kann.

Möglicherweise gesehene Ansprüche auf Entschädigungszahlungen nach dem Allgemeinen Gleichberechtigungsgesetz oder dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch sind damit dann nicht gegeben.

In diesem Zusammenhang ist auf die sehr differenzierte und unterschiedliche Rechtsprechung hinzuweisen, die allerdings zum Besoldungsrecht der Länder ergangen ist bzw. noch ergehen wird, in denen es gesetzlich veränderte Regelungen erst nach 2011 gab, die keine rückwirkende Inkraftsetzung beinhalten.

Praktische Umsetzung

Das Niedersächsische Finanzministerium und das NLBV werden zu Beginn des neuen Jahres abstimmen, wie die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger/innen konkret über die neue gesetzliche Regelung informiert werden. Es wird zudem abgestimmt, wie die praktische Umsetzung der Neuregelung unter Betrachtung der Überleitungsvorschriften im Rahmen des rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzes erfolgen wird.

Wir werden zu gegebener Zeit weiter informieren.

Weitere Gesetzesinhalte

In Kürze werden wir noch einen zusammenfassenden Überblick über die wesentlichsten Änderungen des Gesetzes fertigen und zur Verfügung stellen.